

Beilage zum Kollektivvertrag für das Tapezierergewerbe

Lohnordnung

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 Euro
I. Spezialfacharbeiter	17,38
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre	15,76
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,44
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre	13,96
V. Hilfsarbeiter	13,93

Lehrlingseinkommen pro Monat:

	ab 01. Mai 2026 Euro
1. Lehrjahr	900,00
2. Lehrjahr	1.120,00
3. Lehrjahr	1.340,00

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.